C/2025/6051

7.11.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12188 — TJC / DUPONT'S ARAMIDS BUSINESS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6051)

1. Am 29. Oktober 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— New Arclin U.S. Holding Corp, („Arclin", USA), indirekt kontrolliert von Fonds, die von Tochtergesellschaften von TJC LP („TJC", USA) verwaltet werden,

— DuPont de Nemours, Inc.'s Aramids Business (Aramid-Sparte von DuPont, im folgenden „Zielunternehmen", USA).

TJC wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Zielunternehmens erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TJC ist eine Investmentgesellschaft mit Schwerpunkt auf mittelständischen Unternehmen, die in den Bereichen Verbraucher und Gesundheitswesen, Industriegüter, Technologie, Telekommunikation und Versorgungsunternehmen sowie Transport und Logistik tätig sind. Arclin ist ein Werkstofftechnikunternehmen, das Polymertechnik, industriell gefertigte Produkte und Spezialmaterialien für Bau, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wetter- und Brandschutz, Arzneimittel, Ernährung, Elektronik, Design und andere Branchen herstellt.

— Das Zielunternehmen, die Aramid-Sparte von DuPont, produziert hochbelastbare Kunstfaserprodukte unter den Markennamen Kevlar und Nomex.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12188 — TJC / DUPONT'S ARAMIDS BUSINESS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË